

IV ZR 268/57

Verkündet
am 15. Januar 1958
[redacted], Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in W [redacted],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] in
Ka [redacted] -

gegen

1. Frau Käthe K [redacted] geb. P [redacted] in H [redacted]
(I [redacted]),
2. Ernst P. [redacted] in R [redacted] (I [redacted]),
3. Alex P. [redacted] in G [redacted], M [redacted] (S [redacted]),
4. Anita P. [redacted] in G [redacted], H [redacted] (S [redacted]),
5. Edith P. [redacted] in G [redacted], M [redacted] (S [redacted]).

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in Kas [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg
und Wilden

für Recht erkannt:

Die Urteile der Entschädigungskammer des Landgerichts
in Kassel vom 22. November 1955 und des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 12. April
1957 werden aufgehoben.

Die Sache wird über das Zentralanmeldamt für die
frühere amerikanische Besatzungszone (Verwaltungsamt
für innere Restitution, Außenstelle München) an die Wie-
dergutmachungsbehörde in Kassel verwiesen, die auch über
die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens vor der
Entschädigungskammer des Landgerichts zu entscheiden hat.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Be-
rufung und Revision zu tragen. Im übrigen ist das Verfah-
ren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

richtigt
nach Be-
schluß vom
. Januar
58.

Tatbestand:

Die Kläger, von denen die Kläger zu 1 und 2 in Israel, die Kläger zu 3, 4 und 5 in der Schweiz leben, sind die Erben der jüdischen Witwe Henriette P. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] (der Erblasserin). Diese bewohnte eine Wohnung in der Admiral-S. [REDACTED]-Straße [REDACTED] in Kas. [REDACTED]. Am 29. Januar 1942 mußte sie ihre Wohnung verlassen; sie wurde in ein jüdisches Altersheim eingewiesen. Von ihrer Wohnungseinrichtung konnte sie nur ein Bett und eine Kommode mitnehmen. In ihre Wohnung wurden andere jüdische Familien eingewiesen. Am 7. September 1942 wurde die Erblasserin, die damals 81 Jahre alt war, deportiert. Sie kehrte nicht wieder nach Deutschland zurück. Später wurde sie für tot erklärt und als Zeitpunkt des Todes der 31. Dezember 1945 festgesetzt.

Die Kläger haben Entschädigungsansprüche wegen der Einbuße der Wohnungseinrichtung der Erblasserin, deren Wert sie mit 50.000,-- RM angegeben haben, geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche durch Bescheid vom 6. April 1955, der das Aktenzeichen K - 04405 - 94 - A - P1 trägt, abgelehnt. Dieser ist dem Zustellungsbevollmächtigten der Kläger am 9. April 1955 zugestellt worden. Am 8. Oktober 1955 ging bei dem Landgericht in Kassel ein an die dortige Entschädigungskammer gerichtetes Telegramm des Rechtsanwalts Ku. [REDACTED] in Tel Aviv ein, das folgenden Inhalt hat:

Erhebe Klage P. [REDACTED] Erben Hessen gegen Bescheid Regierung sechsten April 1955 K 4405 = Rechtsanwalt Kugelmann.

Rechtsanwalt Ku. [REDACTED] hatte die Kläger bereits in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde vertreten und dort Vollmachten von ihnen vorgelegt, die ihn auch zur Vertretung vor den Entschädigungsgerichten ermächtigten. Das Gericht stellte der Entschädigungsbehörde am 10. Oktober 1955 eine Abschrift des Telegramms zu.

- 3 -

In der mündlichen Verhandlung vom 22. November 1955, zu der die Kläger zu Händen ihres Zustellungsbevollmächtigten durch eingeschriebenen Brief geladen waren, waren diese nicht vertreten. Durch das Gericht wurde ein Antrag auf Ersatz des Schadens an Eigentum und Vermögen in Höhe von 50.000,-- RM, die der Kläger zu 2 "zugleich namens der Miterben" unter dem 27. August 1950 in einem formularmäßig ausgefüllten Schreiben persönlich gestellt hatte, verlesen.

Das Landgericht hat entsprechend dem Antrag des in der mündlichen Verhandlung vertretenen beklagten Landes die Klage durch Urteil, das am 22. November 1955 verkündet worden ist, als unbegründet abgewiesen.

Die Kläger haben Berufung eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an sie 20.000,-- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Klage in Abänderung des angefochtenen Urteils als unzulässig abgewiesen werde, hilfsweise, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 12. April 1957 die Entscheidung des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Kläger in ungeteilter Erbgemeinschaft 20.000,-- DM zu zahlen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seine im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Die Kläger haben sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe:

I. Da die Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der sie unter Hinweis auf § 209 Abs. 3 BEG geladen worden sind, nicht erschienen sind, hat der Senat über die Revision in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift auf Grund einseitiger mündlicher Verhandlung des beklagten Landes entschieden.

II. Durch die Übermittlung des Telegramms und die Zustellung einer Abschrift an das beklagte Land ist die Klage, wie das Landgericht und das Oberlandesgericht im Ergebnis zutreffend angenommen haben, entsprechend den Vorschriften des damals geltenden Bundesergänzungsgesetzes fristgerecht und auch in ausreichender Form erhoben worden.

Die Zustellung erfolgte rechtzeitig.

Das Telegramm erfüllte auch die zwingenden Formvorschriften, die gemäß § 98 Abs. 3 BErgG, § 253 Abs. 2 ZPO an eine in Entschädigungsrechtsstreit zu erhebende Klage zu stellen waren.

Unbedenklich ist es zunächst, daß die Einreichung der Klage bei Gericht erfolgte, indem diesem ein Telegramm übermittelt wurde. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts wie des Bundesgerichtshofes, von der abzugehen kein Anlaß besteht und gegen die die Revision keine Bedenken vorbringt, kann ein Rechtsmittel telegrafisch eingelegt werden, und zwar selbst derart, daß das Telegramm mittels Fernsprechers aufgegeben wird (RGZ 139, 45, 47; vgl. BGHZ 24, 297, 300, BGH LM ZPO § 518 Abs. 1 Nr. 3 sowie BGHSt 8, 174, 176 und die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 27. November 1957 - IV ZR 185/57 -).

Entgegen der Auffassung der Revision besteht keine Veranlassung, die für die telegrafische Einlegung von Rechtsmitteln entwickelten Grundsätze nicht auch auf die Einreichung der Klageschrift anzuwenden. Die Klageschrift muß als bestimmender Schriftsatz an sich ebenso wie die Rechtsmittelschrift unterzeichnet sein, wobei zu bemerken ist, daß die Unterzeichnung bei einer Klage der hier vorliegenden Art auch durch die Partei persönlich oder durch einen Vertreter, der nicht ein bei dem Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist, erfolgen kann (§ 103 Abs. 1 BErgG, § 224 Abs. 1 BEG). Wenn die Rechtsprechung mit Rücksicht auf die Entwicklung und die Bedürfnisse des Verkehrs und die technische Ausgestaltung der telegrafischen Nachrichtenübermittlung das die Rechtsmittelschrift darstellende Ankunftstelegramm, das eine eigenhändige Unterschrift des Absenders nicht tragen kann, einer von diesem unterzeichneten Rechtsmittelschrift gleichgestellt hat, so kann nichts anderes für die telegrafisch eingereichte Klage gelten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Revision darin beizutreten ist, daß in Entschädigungsverfahren die Erhebung der Klage auch nicht in übertragenem Sinne als Rechtsmittel gegenüber dem Bescheid der Entschädigungsbehörde anzusehen sei. Nicht weil die Klage einem Rechtsmittel gleichzustellen wäre, finden die dargelegten Grundsätze Anwendung, sondern deshalb, weil diese über das Gebiet der Rechtsmitteleinlegung hinaus für bestimmende Schriftsätze bedeutungsvoll sind.

Zuzugeben ist der Revision, daß auch die telegrafisch eingereichte Klage die in § 253 Abs. 2 ZPO geforderten Angaben enthalten muß. Das ist hier jedoch der Fall unter Berücksichtigung der für Entschädigungssachen geltenden Besonderheiten, denen Rechnung zu tragen ist, zumal da § 98 Abs. 3 BErgG, § 209 Abs. 1 BEG nur die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorschreiben. Die Parteien und das Gericht sind in dem Telegramm hinreichend

deutlich angegeben. Der Gegenstand und der Grund des Anspruchs sowie ein bestimmter Antrag sind aus dem in dem Telegramm in Bezug genommenen Bescheid der Entschädigungsbehörde, der mit der Klage ersichtlich in vollem Umfang angegriffen werden sollte, zu ersehen. Nach der Rechtsprechung des Senats genügt es, wenn zur Begründung der Klage auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids oder den Inhalt der Entschädigungsakten, die dem beklagten Land genau bekannt sind, Bezug genommen wird (RzW 1957, 203, 204; 1957, 415). Sobald der Bescheid der Entschädigungsbehörde beigezogen wurde, war klar, welchen Inhalt der geltend gemachte Anspruch hatte und worauf die Kläger ihn stützten, und es ging aus dem Bescheid auch hervor, daß die Kläger zuletzt die Verurteilung des beklagten Landes zu einer Zahlung von 30.850,-- DM begehrt hatten. Das entspricht dem sonstigen Inhalt der Entschädigungsakten, der ergibt, daß der Vertreter der Kläger den auf 50.000,-- RM geschätzten Wert der Hauseinrichtung, für die die Kläger Ersatz verlangen, mit 30.850,-- DM näher substantiiert hatte. Der vorher formularmäßig gestellte Antrag auf Ersatz des Schadens in Höhe von 50.000,-- RM konnte demgegenüber keine Rolle mehr spielen, ebensowenig der von den Klägern vorgeschlagene Vergleichsbetrag von 20.000,-- DM, da kein Vergleich zustandekam. Das Telegramm in Verbindung mit dem Bescheid und den Akten der Entschädigungsbehörde ließ sich nicht anders verstehen, als daß die Kläger eine Verurteilung entsprechend den substantiierten Wertangaben, die sie vor der Entschädigungsbehörde gemacht hatten und von denen in dem Bescheid ausgegangen wurde, verlangten. Die Annahme der Revision, es fehle an einem Antrag, da nicht ersichtlich sei, welche von den verschiedenen Betragsangaben zu gelten habe, trifft nicht zu. Da schließlich auch die durch die Kläger erteilte Bevollmächtigung des Rechtsanwalts, der das Telegramm abgesandt hatte, aus den Entschädigungsakten hervorging, muß das Telegramm als eine ord-

nungsmäßige Klage gelten. Eine nachträgliche Behebung von Mängeln der Klage und eine rückwirkende Fristwahrung gemäß § 261 b Abs. 3 ZPO kam nicht in Betracht.

III. Darauf, ob das Verfahren des ersten Rechtszuges an wesentlichen Mängeln litt, kommt es nicht an. Denn jedenfalls hat das Berufungsgericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens gehandelt, wenn es trotz solcher Mängel des Verfahrens der ersten Instanz von einer Zurückverweisung der Sache an das Landgericht abgesehen und selbst entschieden hat (§§ 539, 540 ZPO). Dabei konnte es in Rechnung stellen, daß die besonderen Verhältnisse, die die Grundlage für die Entschädigungsgesetze gebildet haben, es gebieten, den Klägern in Entschädigungssachen sobald wie möglich eine Entscheidung zu geben, und daß deshalb Zurückverweisungen nach den §§ 538, 539 ZPO in derartigen Verfahren nur vorzunehmen sind, wenn ohne sie eine richtige Rechtsfindung nicht möglich ist (vgl. auch Urteil des I. Zivilsenates des BGH vom 18. Dezember 1953 I ZR 150/51, 5). Es trifft nicht zu, daß das Berufungsgericht, wie die Revision meint, bei der Beurteilung der Frage, ob das Absehen von der Zurückverweisung sachdienlich sei, die Grenzen seines Ermessens überschritten habe. Weder der Verlust einer Tatsacheninstanz noch die in der Zwischenzeit erfolgte Neuregelung des Entschädigungsrechts erforderte die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht.

IV. Das Berufungsgericht hat den Klägern einen Entschädigungsanspruch aus § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 BEG zuerkannt. Es ist der Auffassung, daß § 51 Abs. 3 BEG eine Sonderbestimmung in Bezug auf § 5 BEG sei, meint jedoch, daß es auf diese Rechtsfrage nicht ankomme, weil ein Anspruch auf Entschädigung nur dann gemäß § 5 BEG ausgeschlossen sei, wenn ein Sachverhalt festgestellt werden könne, der unter das Rückerstattungsgesetz subsumiert werden könne, wenn also insbesondere eine Entziehung zu er-

weisen sei. Derartige Feststellungen seien hier nicht zu treffen. Es könne nämlich nicht geklärt werden, was aus der Wohnungseinrichtung der Erblasserin geworden sei. Eine Feststellung über deren Einziehung lasse sich nicht darauf gründen, daß generell bei der Deportation das zurückgelassene Vermögen der Deportierten erfaßt worden sei und das Reich es nicht bei dem gesetzlichen Eigentumsübergang der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I, 722) habe bewenden lassen, sondern das Vermögen sichergestellt habe. Dagegen, daß hier so verfahren worden sei, spreche, daß der Haushalt der Erblasserin nicht in der Liste der eingezogenen Wohnungseinrichtungen Deportierter verzeichnet sei. Ferner müsse der lange Zeitraum, der zwischen dem Verlassen der Wohnung und der Deportation der Erblasserin gelegen habe, berücksichtigt werden; in jenen 7 1/2 Monaten könnten Unbefugte den Hausrat oder Teile von ihm an sich gebracht haben. Es lasse sich ebenfalls nicht feststellen, daß vor der Deportation eine Einziehung des Vermögens der Erblasserin stattgefunden habe. Im Rückerstattungsverfahren genüge es nicht, daß von den Berechtigten vorgetragen werde, der Verfolgte sei ausgewandert oder deportiert worden und sein Vermögen sei gemäß der 11. VO zum Reichsbürgergesetz dem Reich verfallen, sondern es müsse feststellbar sein, welches Vermögen im Augenblick des Wirksamwerdens dieser Verordnung noch vorhanden gewesen sei. Da also ein Sachverhalt, der Rückerstattungsansprüche auslösen könne, nicht zu erweisen sei, stehe § 5 BEG den Entschädigungsansprüchen aus § 51 Abs. 3 BEG nicht entgegen. Den Klägern stehe der Anspruch auf Grund dieser Vorschrift in Verbindung mit § 13 BEG zu. Denn die Erblasserin habe aus Anlaß der Deportation ihre Wohnungseinrichtung im Stich lassen müssen, auf die sie, solange sie in dem Altersheim in Kassel gelebt habe, noch eine gewisse Einwirkungsmöglichkeit gehabt habe. Da erwiesen sei, daß es sich um eine ungewöhnlich wertvolle Einrichtung gehandelt habe, sei die von den Klägern begehrte Entschädigung, die nach § 52 Abs. 2 BEG zu bemessen sei, nicht zu hoch.

Diesen Ausführungen, die nicht frei von Widersprüchen sind, kann nicht beigetreten werden.

Da sich, wie aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht, nicht feststellen läßt, welche Teile der Wohnungseinrichtung der Erblasserin noch in dem Zeitpunkt ihrer Deportation vorhanden waren, konnte das Berufungsgericht nicht ohne weiteres davon ausgehen, die gesamte Einrichtung in ihrem ursprünglichen Umfang und mit ihrem ursprünglichen Wert sei in diesem Zeitpunkt von der Verfolgten im Stich gelassen worden und gemäß § 51 Abs. 3 BEG zu ersetzen. Es würden für die Feststellung der Voraussetzungen eines derart begründeten Entschädigungsanspruchs die gleichen Beweisschwierigkeiten bestehen wie für einen Rückerstattungsanspruch, der darauf gestützt würde, daß den Verfolgten die Wohnungseinrichtung in Zeitpunkt ihrer Deportation entzogen sei. Mindestens hätte das Berufungsgericht darlegen müssen, aus welchen Rechtsgründen nach seiner Ansicht außerdem diejenigen Beeinträchtigungen des Eigentums der Erblasserin, die während ihres Aufenthalts in dem Altersheim vor der Deportation erfolgten, gemäß den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes zu entschädigen seien, so daß also der Entschädigungsanspruch sich in jedem Fall auf den Verlust der ganzen Wohnungseinrichtung beziehe. Im übrigen ist es so allgemein, wie es das Berufungsgericht anzunehmen scheint, auch nicht richtig, daß die Vorschrift des § 5 BEG stets dann unanwendbar sei, wenn zwar der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter die Vorschriften des Rückerstattungsrechts falle, eine Entziehung jedoch nicht nachgewiesen werden könne. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat der erkennende Senat ferner in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß gemäß § 5 BEG grundsätzlich allein Ansprüche nach den Vorschriften des Rückerstattungsrechts und nicht nach dem Bundesentschädigungsgesetz

geltend gemacht werden können, wenn das Reich aus Anlaß der Deportation von Juden auf Sachen gegriffen hat, die im Eigentum der Deportierten stehen (RzW 1957, 54 sowie das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 25. Oktober 1957 - IV ZR 172/57 -, in dem sich der Senat eingehend mit den Einwänden, die gegen seine Rechtsprechung erhoben worden sind, auseinandergesetzt hat). Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß die 11. VO zum Reichsbürgergesetz hier nicht in Betracht kam, wenn die Erblasserin, wie die Kläger angegeben haben, nach Theresienstadt im früheren Protektorat Böhmen und Mähren deportiert wurde, denn dieses Gebiet wurde als zum Reichsgebiet gehörig gerechnet; das besagt freilich nicht, daß die nach Theresienstadt deportierten Juden in vermögensrechtlicher Hinsicht im Ergebnis nicht ebenso schlecht gestellt waren wie jene, auf die die Verordnung angewendet wurde (Urteil des Senats RzW 1957, 413).

Auf die angeschnittenen Fragen braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden, und es bedarf auch keiner Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Revision darüber, daß das Berufungsgericht die Regeln des Beweises des ersten Anscheins und der Beweislast verkannt habe, wenn es angenommen habe, daß sich eine Beschlagnahme des Vermögens der Erblasserin im Zusammenhang mit ihrer Deportation nicht feststellen lasse. Es kommt darauf, was mit den etwa noch vorhandenen Teilen der Wohnungseinrichtung der Erblasserin bei oder nach ihrer Deportierung geschah, nicht an.

Abgesehen von den wenigen, hier nicht weiter in Betracht kommenden Gegenständen, die die Erblasserin in das Altersheim mitnehmen konnte, wurde ihr nämlich die gesamte Wohnungseinrichtung im Sinne des Art. 2 AmREG durch Staatsakt bereits dadurch entzogen, daß sie aus ihrer Wohnung ausgewiesen und in das Altersheim eingewiesen und der in ihrer Wohnung befindliche Hausrat anderen Personen zur Benutzung zugewiesen wurde. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die

Erblasserin, solange sie in Kassel geblieben sei, noch eine gewisse, wenn auch vielleicht geringe Einwirkungsmöglichkeit auf ihre Habe gehabt habe. Das schließt jedoch nicht aus, daß nach den gesamten festgestellten Umständen, wenn dabei die damals allgemein in Deutschland herrschenden Verhältnisse berücksichtigt werden, die Erblasserin, als sie ihre Wohnung verlassen hatte und diese anderen Personen zugewiesen war, ihre Rechte an dem dort gebliebenen Hausrat im wesentlichen verloren hatte, und daß sie auch keine Aussicht hatte, sie jemals wiederzuerlangen. Unabhängig davon, ob noch vor der Deportation ausdrücklich eine Beschlagnahme ausgesprochen wurde, verfügten amtliche Dienststellen bereits damals wie Eigentümer über die Wohnungseinrichtung, indem sie der Erblasserin deren Benutzung untersagten und sie anderen Personen zum Gebrauch zuwiesen. Dabei handelte es sich, wie der ganze Verlauf der in dem Berufungsurteil festgestellten Verfolgungsmaßnahmen ergibt, um Anordnungen, die jedenfalls im Auftrage des Reiches ergingen. Mit der Ausweisung der Erblasserin aus ihrer Wohnung und der Zuweisung der Wohnung samt Einrichtung an andere Personen maßte sich das Reich die Befugnisse eines Eigentümers an dieser Einrichtung an; es nahm sie damit in Eigenbesitz, da die beteiligten Stellen nicht daran dachten, sie je der rechtmäßigen Eigentümerin wieder zukommen zu lassen (s. entsprechend bei abgelieferten Wertsachen, die im Auftrag des Reichs von Gemeinden oder Pfandleihanstalten in Empfang genommen wurden, ORG Nürnberg RzW 1955, 194 Nr. 2, 197, 198).

Daraus aber ergibt sich, daß das Reich der Erblasserin die Wohnungseinrichtung bereits bei deren Ausweisung aus der Wohnung in dem gesamten Umfang, in dem sie damals vorhanden war, entzog und dafür nach Maßgabe der Vorschriften des Rückerstattungsrechts ersatzpflichtig ist (vgl. zu dem Erfordernis der Erlangung der Eigentümerstellung ORG Nürnberg außer der bereits angeführten Entscheidung auch RzW 1957, 218 Nr. 4, 219 Nr. 5, 305 Nr. 1; OLG München RzW 1956, 197 Nr. 7; Wilden WM 1957, 1270, 1271 f).

Der von den Klägern geltend gemachte Anspruch fällt also seiner Rechtsnatur nach unter besondere Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, nämlich unter die Vorschriften des Rückerstattungsrechts, und er geht infolgedessen gemäß § 5 BEG nicht auf Entschädigung nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes.

V. Da der rückerstattungsrechtliche Anspruch sich gegen das Reich richtet, ist die Sache auf den in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht gestellten Antrag des beklagten Landes, das im gerichtlichen Verfahren zu einem solchen Antrag ebenso wie die klagende Partei befugt ist (a. A. wohl Sonnabend WM 1957, Sonderbeil. 6, 11, 24), über das Zentralanmeldeamt für die frühere amerikanische Besatzungszone an die Wiedergutmachungsbehörde in Kassel zu verweisen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BRUG).

Die Kläger, die mit ihrer Berufung die von ihnen erstrebte Sachentscheidung nicht erlangt haben, müssen die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der Revision tragen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO), während über die Kosten des ersten Rechtszuges von der Wiedergutmachungsbehörde zu befinden ist.

Gerichtskosten sind nicht entstanden (§ 225 Abs. 1 BEG).

Ascher

Johannsen

v. Werner

„Hästenberg

Wilden

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] in
Karlsruhe -

gegen

1. Frau Käthe K [REDACTED] geb. P [REDACTED] in H [REDACTED]
(I [REDACTED]),

2. Ernst P [REDACTED] in Rehovot (Israel),

3. Alex P [REDACTED] in G [REDACTED], M [REDACTED] (S [REDACTED]),

4. Anita P [REDACTED] in G [REDACTED], M [REDACTED] (S [REDACTED]),

5. Edith P [REDACTED] in G [REDACTED], M [REDACTED] (S [REDACTED]),

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in Ka [REDACTED] -

wird der entscheidende Teil des Urteils des Senats vom
15. Januar 1958 wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahin berich-
tigt (§ 519 ZPO), daß der erste Satz des letzten Absatzes
lautet:

Die Kläger haben die außergerichtlichen Kosten der Be-
rufung und Revision zu tragen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1958
Bundesgerichtshof - IV. Zivilsenat

Ascher Johannsen

v. Werner Wüstenberg Wilden